



DER LANDRAT

AfD-Kreistagsfraktion
Herr Kreisrat Dietz

ausschließlich per E-Mail

Bearbeiter/in: Frau Milazeck
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A0.07
Telefon: 03733 831-1015
Telefax: 03733 831-1028
E-Mail: christel.milazeck@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 30.05.2017

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Datenabgleich zwischen den Jobcentern

Sehr geehrter Herr Kreisrat Dietz,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Gibt es zwischen den Jobcentern im Freistaat (oder auch bundesweit) einen Datenabgleich, um möglicherweise mehrfach oder unrechtmäßig Leistungen beziehende Personen zu entdecken?

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden auf Antrag erbracht.

Die Prüfung der Identität des Antragstellers erfolgt grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass mit Meldebestätigung). Aber auch andere beizubringende Unterlagen (Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate, der Lohnsteuerkarte oder der Bescheinigung, dass z. B. kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht) bringen Aufschluss über einen etwaigen Vor- oder Parallelbezug von Sozialleistungen.

Nach § 52 SGB II überprüft das Jobcenter Erzgebirgskreis jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs die Daten der Personen insbesondere dahingehend, ob und in welcher Höhe diese für welche Zeiträume Leistungen anderer Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen oder bezogen haben.

2. Wenn nein – Warum nicht?

Antwort entfällt, da Datenabgleich erfolgt.

3. Wenn ja, entstehen für diesen Datenabgleich unter den Jobcentern gegenseitig zu berechnende Kosten oder Gebühren? Wie hoch sind diese?

Das Verfahren ist in der Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung – GrSiDAV) geregelt. Danach werden die entsprechenden Abgleichsfälle der Datenstelle bei der Rentenversicherung als zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) übermittelt. Von dort werden im Anschluss die Antwortdatensätze bezogen.

Nach § 5 GrSiDAV erstattet die Bundesagentur für Arbeit der Kopfstelle den Aufwand für die Vermittlung des Datenabgleiches nach § 52 SGB II in Form eines jährlichen Pauschalbetrages, der jährlich auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst des Bundes angepasst wird.

4. Ist es möglich, dass Personen, die in mehreren Unterkünften oder Wohnungen im Freistaat Sachsen bzw. unter verschiedenen Identitäten registriert sind, auch über verschiedene Jobcenter mehrfach Leistungen beziehen?

Überschneidungsmittelungen sind nur dann sichtbar, wenn identische Personendatensätze verglichen werden. Damit ist der automatisierte Datenabgleich durchaus geeignet, Leistungsmissbrauch aufzudecken, wird aber dafür keine 100%ige Sicherheit bieten können.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel